

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerIn@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/251/251-LR

Dresden,
 29. September 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/8264

Thema: Angriff auf Journalist*innen am 13.02.2022 in Dresden-Laubegast – Einstellungen von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Dresden entgegen geltender Richtlinien zur Strafverfolgungspraxis 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vier Jahre nach dem Angriff auf Journalist*innen am 13.02.2022 in Dresden Laubegast wurde die juristische Aufarbeitung offenbar durch Einstellung der Verfahren gegen die letzten zwei bekannten Beschuldigten beendet.

Nach den „Gemeinsamen Richtlinien [...] zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen“ soll eine solche Einstellung „regelmäßig nicht in Betracht“ kommen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Frage 1:

Wie ist der Stand der Ermittlungen bzw. der juristischen Aufarbeitung des o.g. Angriffes? (Ausgang der Verfahren bitte nach den einzelnen Tatverdächtigen aufschlüsseln)

Die Frage wird hier so verstanden, dass solche staatsanwaltschaftlichen sowie gerichtlichen Entscheidungen umfasst sind, die erst nach Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drs.-Nr. 8/4517, ergangen bzw. bekannt geworden sind.

Soweit bereits in der Antwort der Staatsregierung vom 14. November 2025 auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr. 8/4517 mitgeteilt wurde, dass das Landgericht Dresden in der Berufungshauptverhandlung das Strafverfahren gegen einen Angeklagten gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 1.000 EUR eingestellt hatte, kann nunmehr mitgeteilt werden, dass das Verfahren am 2. Juni 2026 endgültig gemäß § 153a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 StPO eingestellt wurde.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat am 10. September 2026 gegen zwei weitere Beschuldigte das Ermittlungsverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 500 EUR (endgültig) eingestellt.

Frage 2:

Warum wurden die beiden Verfahren nicht in der Antwort auf Drs. 8/4859 bekannt gemacht?

Die Frage wird im Kontext der Vorbemerkung hier so verstanden, dass nach dem Ermittlungsverfahren gegen die beiden Beschuldigten gefragt wird, bei denen die Einstellung am 10. September 2026 erfolgt ist. Das Ermittlungsverfahren wurde erst nach der Antwort der Staatsregierung vom 17. Dezember 2025 auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 8/4859 von Staatsanwaltschaft Dresden, und zwar am 26. März 2026, eingeleitet.

Frage 3:

Für welche Konstellationen sehen die „Gemeinsamen Richtlinien“ vor, dass eine Einstellung von Verfahren im Regelfall nicht in Betracht kommt?

Frage 4:

Wurden die entsprechenden Vorgaben durch die Staatsanwaltschaft Dresden im o.g. Sachverhalt berücksichtigt, wenn nein, warum wurde erneut davon abgewichen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen werden hier so verstanden, dass sie sich auf solche Regelungen in den „Gemeinsamen Richtlinien des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen, der Leitenden Oberstaatsanwältin und der Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen“ (Gemeinsame Richtlinie) beziehen, bei denen eine Einstellung – unabhängig vom Vorliegen anderer Prozessvoraussetzungen – regelmäßig nicht in Betracht kommt.

In der Gemeinsamen Richtlinie ist geregelt, dass vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls eine Sachbehandlung gemäß §§ 153, 153a, 154 StPO oder nach § 376 StPO bei Straftaten, die sich gegen Amtsträger, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Mitglieder von Verfassungsorganen, Kommunalpolitiker, Rettungskräfte und Journalisten in oder wegen der Ausübung ihres Dienstes bzw. ihrer Arbeit richten, regelmäßig nicht in Betracht kommt. Daneben soll eine Sachbehandlung entsprechend den vorgenannten Vorschriften bei „reichsbürgerspezifischen“ Straftaten regelmäßig nicht in Betracht kommen. Bei Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr kommt eine Einstellung gemäß § 153 StPO, bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr gemäß §§ 153, 153a und 154 StPO in der Regel nicht in Betracht. Beim Erwerb bzw. Besitz von Betäubungsmitteln mit Ausnahme von Ecstasy, LSD und Amphetamin – jeweils in bestimmten Mengen – ist die Anwendung von § 153a StPO nur in Ausnahmefällen möglich.

Auf dieser Grundlage – der Annahme vorgenannter besonderer Umstände des Einzelfalls – erfolgte nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat insbesondere berücksichtigt, dass die gegenständliche Tat bereits lange Zeit zurückliegt und die Beschuldigten nicht bzw. nicht erheblich vorbestraft waren.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurde von der die Staatsanwaltschaft Dresden im laufenden Jahr von den Vorgaben der „Gemeinsamen Richtlinien“ in Bezug auf die Einstellung von Verfahren abgewichen? (Bitte danach auflisten, in welcher Kategorie (Straftaten gegen Amtsträger*innen, Rettungskräfte, besonders gefährliche Drogen o.ä.) die jeweiligen Fälle einzuordnen sind)

Von einer Beantwortung wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Die für eine vollständige Antwort notwendigen Angaben liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Ob im Ermittlungs- oder Strafverfahren von den Vorgaben der Gemeinsamen Richtlinien in Bezug auf die Einstellung von Verfahren abgewichen wurde, wird von den Staatsanwaltschaften weder statistisch erfasst noch in den Datenbanken gesondert ausgewiesen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher Ermittlungs- und Strafakten der Staatsanwaltschaft Dresden aus dem Jahr 2026 erforderlich, bei denen in den Datenbanken eine Einstellung des Verfahrens erfasst ist. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre, weil die gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben.



Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der Staatsanwaltschaft Dresden erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für die Auswertung und Zusammenstellung der überhaupt relevanten Akten, das Aufrufen jedes einzelnen Verfahrens, die inhaltsgenaue Prüfung der einzelnen Verfahren zu vorliegenden Einstellungsgründen, Personengruppen sowie der Anwendung und ggf. Abweichung von den Vorgaben der Gemeinsamen Richtlinien in Bezug auf die Einstellung von Verfahren und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Allein der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der 970 Verfahren nur betreffend die Tatvorwürfe §§ 185, 192a, 223, 224, 227, 229, 240, 241 Strafgesetzbuch, welche durch die Staatsanwaltschaft Dresden im Jahr 2026 eingestellt wurden, wird bereits auf weit über 300 Arbeitsstunden für eine in Vollzeit tätige Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.



Auch eine weitere teilweise Beantwortung der Frage kommt nicht in Betracht, weil die Frage erkennbar auf eine gesamtheitliche Darstellung gerichtet ist und entsprechende Teilantworten nicht dem Informationsinteresse der Abgeordneten entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Constanze Geiert